

II-5014 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/27-1a/79

1010 Wien, den 10. April 1979
Stubenring 1
Telephon 57 56 55
Neue Tel. Nr. 75 00

2355^{IAS}

1979-04-13

zu 2352/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MELTER
Dr. SCRINZI, MEISSL an den Bundesminister
für soziale Verwaltung, betreffend
Ruhensbestimmungen - 1. Bericht der Volks-
anwaltschaft an den Nationalrat (Nr. 2352/J)

Die Herren Abgeordneten haben an mich folgende Anfrage gerichtet: "Wurde der die Ruhensbestimmungen betreffende Teil des 1. Berichtes der Volksanwaltschaft an den Nationalrat zum Anlaß genommen, die diesbezügliche Haltung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung neu zu überdenken - und, wenn ja, inwieweit besteht hier die Bereitschaft, den bisher ablehnenden Standpunkt zu revidieren?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Frage der Berechtigung bzw. der Möglichkeit der Lockerung oder allenfalls auch der gänzlichen Beseitigung der Ruhensbestimmungen wurde in der Vergangenheit immer wieder diskutiert. So wurden etwa schon im September 1966 und im Juli 1967 Informationsgespräche abgehalten, an denen neben den Mitgliedern des Ausschusses für soziale Verwaltung des Nationalrates sämtliche Interessenvertretungen und Vertreter der bedeutendsten Berufsorganisationen

- 2 -

der Dienstnehmer und der Dienstgeber teilgenommen haben. Die der Zahl ihrer Mitglieder und ihrer Bedeutung nach größten Interessenvertretungen haben sich dabei gegen die Aufhebung der Ruhensbestimmungen, wohl aber für deren Lockerung ausgesprochen.

Bei grundsätzlicher Beibehaltung der Ruhensregelung sah bereits die 21. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 6/1979, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1968 eine Erhöhung der Ruhesgrenzbeträge und des Kinderfreibetrages vor. Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, einen "Jahresausgleich" vorzunehmen; dieser wird wirksam, wenn das zum Ruhen einer Pension führende monatliche Erwerbseinkommen in einem Kalenderjahr nicht durchlaufend erzielt wird.

Mit der 25. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 385/1970, wurden die Ruhesgrenzbeträge mit Wirksamkeit ab 1.1.1971 neuerlich erhöht. Außerdem entfällt seither das Ruhen einer Pension aus eigener Pensionsversicherung zur Gänze, wenn der Pensionist das 65. Lebensjahr vollendet und 540 Beitragsmonate erworben hat. Dieser Regelung lag vor allem der Gedanke zu Grunde, daß Pensionsberechtigten, die schon durch 45 Jahre hindurch Beiträge geleistet haben, für diese Beitragsleistung den Anspruch erwerben sollten, die Pension auch neben einem Erwerbseinkommen ungeschmälert zu erhalten.

Die Ruhensbestimmungen wurden anlässlich der Vorbereitungen der 29. Novelle zum ASVG abermals eingehend überprüft. Ich darf in Erinnerung rufen, daß es das Ergebnis dieser Prüfung damals als nicht vertretbar

- 3 -

erscheinen ließ, das in Aussicht genommene Entfallen des Ruhens schon beim Nachweis von 540 Versicherungsmonaten und nicht erst beim Nachweis von 540 Beitragsmonaten eintreten zu lassen. Nichtsdestotrotz sind im Zuge der dynamischen Fortentwicklung des Sozialversicherungsrechtes auch weiterhin Änderungen der Ruhensbestimmungen vorgenommen worden, um den aufgetretenen Bedürfnissen der Betroffenen im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen. Ich möchte dazu auf die durch die 29.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.31/1973, eingeführte Honorierung der Pflichtbeiträge, die für eine neben dem Bezug einer Alterspension ausgeübte Erwerbstätigkeit entrichtet werden, verweisen; weiters auf die mit der gleichen Novelle eingeführte Bonifikation für den Aufschub der Geltendmachung des Pensionsanspruches. Daneben wurde das bis dahin mit dem Bezug einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer verbunden gewesene absolute Beschäftigungsverbot aufgehoben und durch die Einführung eines Grenzbetrages ersetzt, bis zu dem ein Erwerbseinkommen neben dem Pensionsbezug erzielt werden darf. Durch die 32.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.704/1976, wurde in Analogie zu § 94 Abs.5 ASVG auch für die zuletzt genannten Pensionsbezieher die Möglichkeit eines "Jahresausgleiches" geschaffen.

Diskussionen und Interventionen zeigen, daß vielfach Unkenntnis über die tatsächlichen Auswirkungen der Ruhensbestimmungen besteht. An Hand der nachfolgenden Tabelle kann die Höhe des allenfalls ruhenden Betrages mit dem Gesamtbezug an Pensionen und Erwerbseinkommen verglichen werden.

Beispiele für das Ruhen gemäß § 94 ASVG

(Beträge des Jahres 1979)

| monatl. Pension | davon Grundbetrag | monatl. Erwerbs- einkommen | Gesamtbezug vor Ruhen | Ruhens- betrag | Gesamtbezug nach Ruhen |
|--------------------|----------------------|----------------------------------|--------------------------|-------------------|---------------------------|
|--------------------|----------------------|----------------------------------|--------------------------|-------------------|---------------------------|

A) durchschnittliche Witwenpension

| | | | | | |
|---------|---------|---------|----------|---------|---------|
| 3.000 S | 1.200 S | 5.000 S | 8.000 S | - | 8.000 S |
| 3.000 " | 1.200 " | 6.000 " | 9.000 " | 681 S | 8.319 " |
| 3.000 " | 1.200 " | 7.000 " | 10.000 " | 1.200 S | 8.800 " |
| 3.000 " | 1.200 " | 8.000 " | 11.000 " | 1.200 " | 9.800 " |

B) durchschnittliche Alterspension

| | | | | | |
|---------|---------|---------|----------|---------|----------|
| 5.000 S | 2.000 S | 4.000 S | 9.000 S | - | 9.000 S |
| 5.000 " | 2.000 " | 5.000 " | 10.000 " | 163 S | 9.837 " |
| 5.000 " | 2.000 " | 6.000 " | 11.000 " | 1.163 S | 9.837 " |
| 5.000 " | 2.000 " | 7.000 " | 12.000 " | 2.000 " | 10.000 " |
| 5.000 " | 2.000 " | 8.000 " | 13.000 " | 2.000 " | 11.000 " |

c) Höchstmögliche Pension

| | | | | | |
|-----------|------------|---------|-------------|---|-------------|
| 11.442,40 | 4.317,90 S | 4.000 S | 15.442,40 S | - | 15.442,40 S |
|-----------|------------|---------|-------------|---|-------------|

- 5 -

| | | | | | |
|-------------|------------|----------|-------------|------------|-------------|
| 11.442,40 S | 4.317,90 S | 5.000 S | 16.442,40 S | 163,00 S | 16.279,40 S |
| 11.442,40 " | 4.317,90 " | 6.000 " | 17.442,40 " | 1.163,00 " | 16.279,40 " |
| 11.442,40 " | 4.317,90 " | 7.000 " | 18.442,40 " | 2.163,00 " | 16.279,40 " |
| 11.442,40 " | 4.317,90 " | 8.000 " | 19.442,40 " | 3.163,00 " | 16.279,40 " |
| 11.442,40 " | 4.317,90 " | 9.000 " | 20.442,40 " | 4.163,00 " | 16.279,40 " |
| 11.442,40 " | 4.317,90 " | 10.000 " | 21.442,40 " | 4.317,90 " | 17.124,50 " |
| 11.442,40 " | 4.317,90 " | 11.000 " | 22.442,40 " | 4.317,90 " | 18.124,50 " |

Auf die Möglichkeit, einen "Jahresausgleich" zu beantragen, habe ich schon hingewiesen.

Vom Ruhen wird bekanntlich nur der Grundbetrag der Pension (30 v.H. der Pensionsbemessungsgrundlage) erfaßt. Da der Aufwand für die Pensionen nicht nur von den Versicherten und ihren Dienstgebern, sondern - derzeit abgesehen von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten - zu einem beachtlichen Teil vom Bund getragen wird (im Jahre 1977 betrug beispielsweise der Bundesbeitrag zur gesamten Pensionsversicherung 34,4% des Pensionsaufwandes), könnte man davon sprechen, daß in etwa der Grundbetrag aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, während die anderen Pensionsbestandteile von den Versicherten und ihren Dienstgebern getragen werden.

Abschließend möchte ich bemerken, daß ich selbstverständlich bereit bin, den Bericht der Volksanwaltschaft zum Anlaß zu nehmen, um die Erfahrung mit den bisherigen Regelungen sowie vorhandene Änderungswünsche und deren Auswirkungen zu analysieren und gegebenenfalls neue Vorstellungen zur Diskussion zu stellen.

